



## Anerkennung von COVID-19 als Berufskrankheit

### Corona-Infektion von Mitarbeitern ist bei der Unfallversicherung meldepflichtig

Infizieren sich Beschäftigte am Arbeitsplatz mit COVID-19, handelt es sich in Abhängigkeit von der Tätigkeit um eine Berufskrankheit oder einen Arbeitsunfall. Nach §193 SGB VII sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, jeden Verdacht einer Infizierung am Arbeitsplatz beim zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Arbeitgeber, die vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstatten, riskieren, dass Mitarbeiter keine Leistung von der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten und müssen mit einem Bußgeld rechnen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Weitere Informationen und Anzeigeformulare für Berufskrankheiten und Unfälle auf der Website der Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:

<https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaeftigung/beratungsstelle-berufskrankheiten/aktuelles/artikel.1024174.php>